

# Soforthilfe: Was muss ich als Kunde tun?



**Haushaltskunden  
SLP Kunden**

1. <i>Ich habe eine Einzugsermächtigung erteilt.</i>	Sie müssen nicht aktiv werden.	Ihr Abschlag im Dezember wird nicht eingezogen oder zurücküberwiesen (ggf. anpassen, falls der genaue Soforthilfebetrag zurücküberwiesen wird).
2. <i>Ich habe einen Dauerauftrag eingereicht.</i>	Sie müssen aktiv werden.	Unterbrechen Sie den Auftrag für den Monat Dezember.
3. <i>Ich zahle monatlich meinen Abgleich per Überweisung oder bar.</i>	Sie müssen nicht aktiv werden.	Sie müssen im Dezember keine Zahlung leisten.
4. <i>Ich bekomme monatlich eine Rechnung.</i>	Sie müssen nicht aktiv werden.	Die Soforthilfe wird mit der nächsten Rechnung verrechnet.
5. <i>Laut Vertrag zahle ich den Abschlag nicht im Dezember sondern im Januar.</i>	Sie müssen aktiv werden.	Die Soforthilfe wird mit der Voraus- bzw. Abschlagszahlung im Januar 2023 verrechnet oder in der Jahresrechnung berücksichtigt. Sie müssen je nach Zahlungsmethode (siehe Punkt 1. bis 3. aktiv werden).
6. <i>Laut Vertrag zahle ich keinen Abschlag im Dezember und Januar.</i>	Sie müssen aktiv werden.	Die Soforthilfe geht Ihnen nicht verloren, sie wird in der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt.
7. <i>Ich habe den Dezember-Abschlag bereits überwiesen oder den Zahlungsauftrag nicht gestoppt.</i>	Sie müssen nicht aktiv werden.	Die Soforthilfe geht Ihnen nicht verloren, sie wird in der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt.

# Wer hat einen Anspruch auf die Soforthilfe?

*Folgende Personen, Unternehmen oder Einrichtung haben eine Berechtigung auf die Soforthilfe\*:*



- Haushaltskunden
- Kunde der Wohnungswirtschaft, die Soforthilfe an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung weitergeben müssen
- Überwiegender Erdgasbezug zur Wohnraumvermietung / WEG
- Zugelassene Pflege, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Reha, Behindertenwerkstätte, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
- staatlich (anerkannte) Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft und Forschung wie Schulen und Universitäten
- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein

\*Spätestens mit der Rechnung, die den Gasverbrauch von Dezember 2022 umfasst, wird die Soforthilfe als Entlastung ausgewiesen.

**Wichtig für RLM-Kunden:** Bitte teilen Sie Ihrem Erdgaslieferanten bis zum 31.12.2022 mit, dass Sie zu der anspruchsberechtigten Gruppe gehören.